



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cleverhotel Herzogenburg

Fassung vom 24.10.2016

1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten nur für das Cleverhotel Herzogenburg.

2 Begriffsdefinition

„Beherberger“: Ist das Unternehmen Cleverhotel GmbH, welches die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“: Ist eine Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B.: Familienmitglieder, Freunde, ...).

„Vertragspartner“: Ist eine Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

3 Beginn und Ende einer Beherbergung

Der Vertragspartner hat das Recht, die Räumlichkeiten ab 14 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

Wird ein Zimmer erstmalig vor 14 Uhr in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung und somit wird diese auch in Rechnung gestellt.

Die Zimmer sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht verlassen werden.

4 Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt vor Ort mit Bank- oder akzeptierter Kreditkarte (Maestro/Bankomat, VISA, Mastercard). Barzahlung ist ausschließlich zu den Öffnungszeiten der Rezeption (MO-

SA 17-21 Uhr) möglich. Bei Antritt des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fremdwährungen werden nicht akzeptiert. Der Beherberger ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten (andere als oben erwähnt), Bons, Voucher usw. anzunehmen. Rechnungslegung erfolgt nur vor Ort bei der Bezahlung.

5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

5.1 Durch den Beherberger

Falls der Gast bis 18 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, es wurde eine spätere Ankunftszeit vereinbart.

5.2 Durch den Vertragspartner

Sollte der Gast nicht stornieren und nicht anreisen, wird eine Stornogebühr von 100% des gesamten Arrangementpreises eingehoben.

6 Bereitstellung einer Ersatzunterkunft

Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Eine sachliche Rechtfertigung ist dann gegeben, wenn der Raum unbenutzbar geworden ist, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7 Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

8 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Anreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

9 Rechte des Beherbergers

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiteres zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

10 Pflichten des Beherbergers

Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.1 Haftung des Beherbergers für Schäden

Der Beherberger haftet für einen Schaden nur in dem Fall, wenn der Schaden von ihm selbst oder einem seiner Leute verschuldet wurde.

Der Gast hat allfällige Mängel oder Beschädigungen bei Übernahme des Zimmers unmittelbar dem Beherberger bekannt zu geben, anderenfalls gilt das Zimmer als mangel- und schadenfrei übernommen. Alle danach auftauchenden Mängel und Schäden gehen zu Lasten des Gastes der das Zimmer übernommen hat. Verbrauchsmaterialien (bspw. Leuchtmittel), die vor oder während der Mietdauer defekt werden sind natürlich nicht vom Gast zu ersetzen.

10.2 Haftungsbeschränkungen

Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

11 Tierhaltung

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet Tiere in den Beherbergungsbetrieb zu bringen. Wird dieses Verbot nicht beachtet, hat der Beherberger das Recht eine Gebühr von € 100,- zu verlangen.

12 Rauchen

Im gesamten Innenbereich des Hotels herrscht absolutes Raucherverbot. Das Rauchen ist nur im Raucherbereich vor dem Hotel gestattet. Für die durch das Rauchen im Innenbereich des Hotels notwendige Reinigung wird eine Gebühr von € 100,- verlangt.

13 Videoüberwachung

Mit dem Buchen, ist der Gast bzw. Vertragspartner damit einverstanden, dass in allen öffentlichen Räumen Videoüberwachung vorhanden ist.

14 Verlängerung der Beherbergung

Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B.: extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu verrechnen, das dem gewöhnlich verrechneten Preis entspricht.

15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

Eine vorzeitige Abreise ohne Belastung des Vertragspartners bzw. des Gastes ist nur bei vorzeitiger (24 Stunden vor Abreise) Bekanntgabe möglich.

Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast:

- von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber dem Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen

Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht.

- von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird.
- die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (1 Tag) nicht bezahlt.
- wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B.: Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

16 Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe.
- notwendig gewordene Raumesinfektion.
- unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände.
- Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw. soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden
- Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Nichtverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.
- allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist in diesem Fall

**Hotelstraße 2
3130 Herzogenburg
AUSTRIA**

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bucht der Gast bzw. Vertragspartner über unsere bzw. eine Buchungsplattform im Internet so gelten diese AGBs.